

100.2019.415U
DAM/TMA/SRE

Verwaltungsgericht des Kantons Bern Verwaltungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 3. Dezember 2020

Verwaltungsrichterin Herzog, präsidierendes Mitglied
Verwaltungsrichter Daum
Gerichtsschreiber Trummer

A. _____
vertreten durch Rechtsanwalt ...

Beschwerdeführer

gegen

Sicherheitsdirektion des Kantons Bern
Kramgasse 20, 3011 Bern

sowie

Einwohnergemeinde Biel
Öffentliche Sicherheit, Einwohner- und Spezialdienste, Bereich Migration,
Neuengasse 28, Postfach 1120, 2501 Biel/Bienne

betreffend Widerruf der Niederlassungsbewilligung und Wegweisung
infolge Straffälligkeit (Entscheid der Polizei- und Militärdirektion des
Kantons Bern vom 15. November 2019; 2018.POM.623)



Sachverhalt:

A.

Der serbische Staatsangehörige A._____ (Jg. 1977) ersuchte in den Jahren 1997 und 1999 zwei Mal erfolglos um Asyl in der Schweiz. Am 21. Juli 1999 reiste er unter falscher Identität (... , Staatsbürger von Albanien) im Familiennachzug wiederum in die Schweiz ein. Gestützt auf die Ehe mit einer niederlassungsberechtigten Kosovarin, die er angeblich im Mai 1999 in Albanien geheiratet hatte, erhielt er eine Aufenthaltsbewilligung. Aus der Beziehung sind eine Tochter (Jg. 2000) und ein Sohn (Jg. 2003) hervorgegangen. Im Jahr 2005 wurde der Zivilstand von A._____ auf «ledig» berichtigt. In der Folge verlängerte die Migrationsbehörde die Aufenthaltsbewilligung trotz zwei fremdenpolizeilicher Verwarnungen. Die am 29. März 2010 geschlossene und drei Jahre später geschiedene Ehe mit einer anderen Kosovarin blieb kinderlos. Seit dem 17. August 2010 ist A._____ im Besitz der Niederlassungsbewilligung. Am ... 2013 ging aus seiner Beziehung mit der hier aufenthaltsberechtigten iranischen Staatsangehörigen B._____ der Sohn C._____ hervor. Am ... 2019 brachte die Lebenspartnerin Sohn D._____ zur Welt, den A._____ anerkennen will.

Am 29. März 2016 verurteilte das Obergericht des Kantons Bern A._____ unter anderem wegen mengenmässig und teilweise banden- und gewerbsmässig qualifizierter Widerhandlungen gegen die Betäubungsmittelgesetzgebung zu einer Freiheitsstrafe von neuneinhalb Jahren. Am 6. Januar 2015 hatte er den vorzeitigen Strafvollzug angetreten. Seine Beschwerde gegen das obergerichtliche Strafurteil blieb erfolglos (BGer 6B_858/2016 vom 16.3.2017).

Am 10. August 2018 widerrief die Einwohnergemeinde (EG) Biel die Niederlassungsbewilligung von A._____, wies ihn aus der Schweiz weg und ordnete an, er habe das Land am Tag der Haftentlassung zu verlassen.

B.

Dagegen erhob A._____ am 12. September 2018 Beschwerde bei der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (POM; heute: Sicherheitsdirektion [SID]). Diese wies die Beschwerde mit Entscheid vom 15. November 2019 ab, soweit sie darauf eintrat, und setzte ihm eine neue Ausreisefrist auf den 31. Dezember 2019. Gleichzeitig wies die POM das Gesuch von A._____ um unentgeltliche Rechtspflege ab. Während Hängigkeit des Verfahrens war A._____ am 31. Juli 2019 bedingt aus dem Strafvollzug entlassen worden.

C.

Gegen den Entscheid der POM hat A._____ am 18. Dezember 2019 Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben. Er beantragt in der Sache, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und die EG Biel sei anzuweisen, statt des Widerrufs der Niederlassungsbewilligung und der Wegweisung eine Verwarnung auszusprechen.

Die SID beantragt mit Vernehmlassung vom 20. Januar 2020, die Beschwerde sei abzuweisen. Die EG Biel schliesst mit Stellungnahme vom 21. Januar 2020 ebenfalls auf Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen:

1.

1.1 Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig. Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtene Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79

Abs. 1 VRPG). Die Bestimmungen über Form und Frist sind eingehalten (Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 VRPG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

1.2 Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

2.

Strittig sind der Widerruf der Niederlassungsbewilligung und die Wegweisung aus der Schweiz.

2.1 Die Niederlassungsbewilligung wird unbefristet und ohne Bedingungen erteilt (Art. 34 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration [Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20]; vor dem 1.1.2019: Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer [Ausländergesetz, AuG]). Sie kann widerrufen werden, wenn die Ausländerin oder der Ausländer zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde (Art. 63 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 62 Abs. 1 Bst. b AIG). Darunter ist eine solche von einem Jahr zu verstehen (BGE 139 I 31 E. 2.1, 139 I 145 E. 2.1). Vorausgesetzt ist, dass das Strafurteil in Rechtskraft erwachsen ist (BVR 2015 S. 391 E. 3.1, 2013 S. 543 E. 3.1). Der Widerrufsgrund der längerfristigen Freiheitsstrafe ist auch bei Ausländerinnen und Ausländern mit Niederlassungsbewilligung anwendbar, die sich seit mehr als 15 Jahren ununterbrochen und ordnungsgemäss in der Schweiz aufgehalten haben (Art. 63 Abs. 2 AuG in der Fassung vom 19.6.2015 [AS 2016 S. 1249, 1263], Art. 126 Abs. 1 AIG analog; vgl. BGer 2C_305/2018 vom 18.11.2019 E. 3.2 mit Hinweis).

2.2 Der Beschwerdeführer wurde zu einer Freiheitsstrafe von neunehalb Jahren verurteilt. Das Strafurteil ist rechtskräftig (vgl. vorne Bst. A). Damit hat er den Widerrufsgrund der längerfristigen Freiheitsstrafe gesetzt, was er nicht bestreitet (Beschwerde S. 5). Der Widerrufsgrund ist folglich trotz der langen Aufenthaltsdauer in der Schweiz grundsätzlich zulässig (vgl. E. 2.1 hiavor). Der Beschwerdeführer erachtet die Entfernungsmassnahme jedoch als unverhältnismässig.

2.3 Der Widerruf einer Niederlassungsbewilligung und die Wegweisung sind auch bei Vorliegen eines Widerrufsgrunds nur zulässig, wenn sie aufgrund der im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung als verhältnismässig erscheinen (Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung [BV; SR 101] und Art. 96 AIG). Im Rahmen dieser Prüfung sind die öffentlichen Interessen an der Entfernungsmassnahme aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und die privaten Interessen der betroffenen Person am weiteren Verbleib in der Schweiz gegeneinander abzuwägen. Zu berücksichtigen ist die Gesamtheit der rechtswesentlichen Umstände im Einzelfall (vgl. BGE 139 I 31 E. 2.3.1; BVR 2013 S. 543 E. 4.1, je mit Hinweisen). Beeinträchtigt die Entfernungsmassnahme die weitere Pflege familiärer Beziehungen oder das Privatleben (Art. 8 Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention [EMRK; SR 0.101]; Art. 13 Abs. 1 BV), bilden Grundlage dieser Interessenabwägung Art. 8 Ziff. 2 EMRK und Art. 36 BV (BGE 144 II 1 E. 6.1, 143 I 21 E. 5.1; BVR 2015 S. 391 E. 4.1). Hat die betroffene Person minderjährige Kinder, sind in diese Prüfung ausserdem die nach dem Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK; SR 0.107) und Art. 11 BV zu berücksichtigenden Interessen im Zusammenhang mit dem Kindeswohl einzubeziehen (BGE 143 I 21 E. 5.5.1).

3.

Das öffentliche Interesse am Widerruf der Niederlassungsbewilligung und an der Wegweisung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens, dem Verhalten gegenüber der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Allgemeinen und der Rückfallgefahr.

3.1 Zum Verschulden ist Folgendes festzuhalten:

3.1.1 Das Verschulden, das die betroffene Person mit der längerfristigen Freiheitsstrafe auf sich geladen hat, ist Ausgangspunkt der Beurteilung des öffentlichen Interesses. Die Schwere des Verschuldens bemisst sich regelmässig nach der Höhe der vom Strafgericht verhängten Strafe (BGE 134 II 10 E. 4.2 [Pra 97/2008 Nr. 87]; BVR 2013 S. 543 E. 4.2). Praxisgemäss sprechen Freiheitsstrafen ab 24 Monaten für ein schweres Ver-

schulden bzw. einen aus fremdenpolizeilicher Sicht sehr schwerwiegenden Verstoss gegen die schweizerische Rechtsordnung (BGE 139 I 145 E. 2.3 und 3.4).

3.1.2 Das Obergericht des Kantons Bern verurteilte den Beschwerdeführer zu einer Freiheitsstrafe von neuneinhalb Jahren sowie zu einer bedingten Geldstrafe und zu einer Übertretungsbusse. Bereits das Strafmass spricht für ein überaus schweres Verschulden, übersteigt es doch die massgebliche Grenze für einen sehr schwerwiegenden Verstoss gegen die schweizerische Rechtsordnung (vgl. E. 3.1.1 hiavor) um mehr als das Vierfache. Nichts anders ergibt sich mit Blick auf die konkreten Tatumstände: Der Beschwerdeführer war Teil eines professionell organisierten Drogenrings. Er betrieb Handel mit Heroin im Mehrkilobereich und mit grossem finanziellen Einsatz (Tatzeitraum: 19.8.2010 bis 4.11.2010). Dabei nahm er eine hohe Position ein und agierte weitgehend selbständig. Nachdem er am 4. November 2010 ein erstes Mal angehalten und bis am 17. Januar 2011 in Untersuchungshaft genommen worden war, zog er wiederum einen Drogenhandel mit Kokain und Heroin nach einem ähnlichen Muster auf (Tatzeitpunkt: 8. und 11.5.2013), ehe er am 18. Juni 2013 erneut festgenommen wurde (vgl. Urteilsbegründung des Obergerichts vom 29.3.2016 [Akten EG Biel pag. 714-798; nachfolgend: Urteilsbegründung OGer] S. 44 f. und 76 ff.; Akten EG Biel pag. 640). Anders als der Beschwerdeführer offenbar meint (Beschwerde S. 8), verfolgt die Rechtsprechung nicht nur bei Gewalt- und Sexualdelikten, sondern auch bei (schweren) Drogendelikten ausländerrechtlich eine strenge Praxis (BGE 139 I 145 E. 2.5; BVR 2015 S. 391 E. 5.3, 2013 S. 543 E. 4.2.3). In ihre Würdigung durfte die Vorinstanz auch einbeziehen, dass qualifizierte Drogendelikte gemäss Art. 66a Abs. 1 Bst. o des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) zu den Anlasstaten gehören, die heute grundsätzlich obligatorisch zu einer Landesverweisung führen (BGE 139 I 31 E. 2.3.2; jünger statt vieler BGer 2C_564/2019 vom 6.2.2020 E. 5.3). Soweit sich der Beschwerdeführer unter dem Aspekt des Verschuldens auf das bundesgerichtliche Urteil 2C_94/2016 vom 2. November 2016 beruft (Beschwerde S. 8), kann er daraus nichts für sich ableiten. Das Bundesgericht ging in jenem Fall – das Strafmass betrug viereinhalb und nicht wie hier neuneinhalb Jahre Freiheitsstrafe – von einem schweren Verschulden aus (E. 4.3). Entscheidend für den Verzicht, die Niederlassungsbewilli-

gung zu widerrufen, war nicht ein geringes öffentliches Interesse an der Entfernungsmassnahme; vielmehr sprachen mehrere Faktoren bei den privaten Interessen für einen Verbleib des Betroffenen in der Schweiz (insb. Ausländer der «zweiten Generation», glaubwürdiger Gesinnungswandel, Bemühungen zur Wiedergutmachung des begangenen Unrechts). Der Sachverhalt, der dem vorliegenden Verfahren zugrunde liegt, unterscheidet sich damit in wesentlichen Punkten von demjenigen im genannten Urteil (vgl. angefochtener Entscheid E. 5c S. 9; ferner Stellungnahme der EG Biel vom 21.1.2020).

3.2 Zu berücksichtigen ist sodann das Verhalten gegenüber der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

3.2.1 Bei Personen, die mehrfach oder sogar regelmässig delinquent haben, besteht aufgrund ihrer Einsichtslosigkeit ein erhebliches sicherheitspolizeiliches Interesse, sie aus der Schweiz wegzuweisen. Wiederholte oder gar notorische Delinquenz zeigt in besonderer Weise, dass sich die betreffende Person von Strafurteilen nicht hat beeindruckt lassen, und führt zum Schluss, dass sie nicht willens oder fähig ist, sich an die hiesige Rechtsordnung zu halten (vgl. BGE 139 I 145 E. 3.8; BVR 2013 S. 543 E. 4.3 mit Hinweisen).

3.2.2 Der Beschwerdeführer ist wiederholt strafrechtlich in Erscheinung getreten: Bereits während seines ersten Aufenthalts als Asylbewerber machte er sich unter anderem der versuchten Vergewaltigung und der mehrfachen sexuellen Handlungen mit einem Kind schuldig, wofür er zu einer bedingten Gefängnisstrafe von 18 Monaten (Probezeit 3 Jahre) und zu einer Landesverweisung von fünf Jahren verurteilt wurde (Urteil des Bezirksgerichts Altottingen vom 25.9.1998, bestätigt vom Kantonsgericht St. Gallen am 11.1.1999; Akten EG Biel pag. 134 und 146). Am 16. März 2005 wurde er wegen Fälschung von Ausweisen, Verweisungsbruchs, rechtswidriger Einreise und rechtswidrigen Aufenthalts zu einer bedingten Gefängnisstrafe von drei Monaten (Probezeit 4 Jahre) verurteilt (Urteil des Gerichtskreises II Biel-Nidau; Akten EG Biel pag. 380). Weiter ergingen gegen ihn zahlreiche weitere Straferkenntnisse wegen Strassenverkehrsdelikten, Widerhandlungen gegen das Gastgewerbegesetz und gegen die Ausländergesetzgebung, Beschimpfung, Drohung und Missbrauchs einer Fernmeldeanlage (Akten

EG Biel pag. 318, 405, 443-445, 448, 502-503, 644, 670, 673, 820-821 und 874-875). Schliesslich beinhaltet die verfahrensauslösende Verurteilung vom 29. März 2016 auch Schuldsprüche wegen Hausfriedensbruchs, Beschimpfung, Drohung, Tätlichkeiten und Widerhandlung gegen das Waffengesetz, wofür eine Geldstrafe von 70 Tagessätzen und eine Übertretungsbusse von Fr. 200.-- ausgesprochen wurden (Urteilsbegründung OGer S. 75 und 78 f. sowie S. 70 f.). Die wiederholte Straffälligkeit des Beschwerdeführers zeugt von einer ausgeprägten Unbelehrbarkeit und einer Geringschätzung der schweizerischen Rechtsordnung. Entgegen seiner Auffassung (Beschwerde S. 10) sind die vor der Erteilung der Niederlassungsbewilligung begangenen Straftaten ausländerrechtlich nicht unbeachtlich, selbst wenn sie bereits viele Jahre zurückliegen und teilweise nicht mehr im Strafregister erscheinen (Gesamtbetrachtung; vgl. BGer 2C_861/2018 vom 21.10.2019 E. 3.2 mit Hinweisen; BVR 2013 S. 543 E. 4.3.1 [bestätigt durch BGer 2C_136/2013 vom 30.10.2013, insb. E. 4.2]; vgl. auch Vernehmlassung der SID vom 20.1.2020 S. 1). Bei den Verfehlungen jüngeren Datums ausserhalb des Betäubungsmittelbereichs handelt es sich sodann nicht durchwegs um Bagatelldelikte, wurden sie doch teilweise mit Geldstrafen sanktioniert (Akten EG Biel pag. 819-820). Die Vorinstanz ist somit zu Recht zum Schluss gekommen, das Verhalten des Beschwerdeführers gegenüber der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erhöhe das sicherheitspolizeiliche Interesse am Widerruf der Niederlassungsbewilligung (vgl. angefochtener Entscheid E. 5d S. 10).

3.3 Weiter ist die Rückfallgefahr zu beurteilen:

3.3.1 Aus fremdenpolizeilicher Sicht ist das Risiko eines Rückfalls umso weniger hinzunehmen, je schwerer die Tat wiegt, welche die ausländische Person verübt hat. Bei schweren Straftaten, insbesondere bei Gewalt-, Sexual- und schweren Betäubungsmitteldelikten, muss angesichts der von diesen Delikten ausgehenden potenziellen Gefahr für die Gesellschaft ausländerrechtlich selbst ein relativ geringes Rückfallrisiko nicht hingegenommen werden (BGE 139 I 16 E. 2.2.1, 139 I 31 E. 2.3.2). Da Art. 5 Anhang I des Freizügigkeitsabkommens (FZA; SR 0.142.112.681) hier nicht anwendbar ist, bildet das Vorliegen einer gegenwärtigen Gefahr zudem nicht Voraussetzung einer Wegweisungsmassnahme. Vielmehr dürfen auch generalpräven-

tive Überlegungen mitberücksichtigt werden. Der konkreten Prognose über das Wohlverhalten (und somit der Rückfallgefahr) sowie dem Resozialisierungsgedanken des Strafrechts ist zwar im Rahmen der umfassenden fremdenpolizeilichen Interessenabwägung ebenfalls Rechnung zu tragen; die beiden Umstände geben aber nicht den Ausschlag (BGE 136 II 5 E. 4.2; zum Ganzen BVR 2013 S. 543 E. 4.4.1 mit Hinweisen).

3.3.2 Der Beschwerdeführer hat über mehrere Jahre hinweg regelmässig delinquent. Trotz zahlreicher Verurteilungen, laufender Probezeiten und mehrwöchiger Untersuchungshaft liess er sich nicht von weiterer Straffälligkeit abhalten. Hinzu kommt, dass er bereits zwei Mal ausländerrechtlich verwarnet wurde (26.5.2004 und 9.7.2008; Akten EG Biel pag. 363-364 und 482-483). Sein kriminelles Verhalten hat er nicht aus eigenem Antrieb aufgegeben, sondern erst infolge der Inhaftierung. Entgegen der Darstellung des Beschwerdeführers, die namentlich die Geburt des jüngsten Sohnes am ... 2019 und die unmittelbar bevorstehende standesamtliche Heirat hervorhebt (vgl. Beschwerde S. 12), stellt sich seine persönliche Situation aktuell nicht wesentlich anders dar als im Zeitraum der schweren Drogendelikte. Insbesondere haben ihn bereits damals weder die Beziehung mit seiner Lebenspartnerin noch die unmittelbar bevorstehende Geburt des gemeinsamen älteren Sohnes davon abhalten können, während laufendem Strafverfahren erneut Drogenhandel zu betreiben. Unter diesen Umständen ist mit der Vorinstanz von einer gewissen Rückfallgefahr auszugehen, die praxisgemäss nicht hinzunehmen ist (angefochtener Entscheid E. 5e S. 12). An dieser Einschätzung ändert nichts, dass der Beschwerdeführer am 31. Juli 2019 bedingt aus dem Strafvollzug entlassen worden ist (vorne Bst. B; Akten POM pag. 48), denn die günstige Legalprognose der Straf(vollzugs)behörde bedeutet nicht, dass von einer verurteilten Person keine Gefahr im ausländerrechtlichen Sinn mehr ausgeht (statt vieler BGE 137 II 233 E. 5.2.2). Im Übrigen spielt die konkrete Prognose über das Wohlverhalten des Beschwerdeführers wie erwähnt keine ausschlaggebende Rolle, sondern werden gerade bei qualifizierten Drogendelikten vielmehr auch generalpräventive Überlegungen gewichtet (vgl. E. 3.3.1 hiervor). Die Rückfallwahrscheinlichkeit braucht deshalb nicht gutachterlich abgeklärt zu werden; der entsprechende Beweisantrag wird abgewiesen (Beschwerde S. 11; vgl. zur antizipierten Beweismündigkeit statt vieler BVR 2017 S. 255 E. 5.1 mit Hinweisen).

3.4 Insgesamt ist mit der Vorinstanz von einem grossen öffentlichen Interesse an der strittigen Entfernungsmassnahme auszugehen (angefochtener Entscheid E. 5f S. 12).

4.

Bei den privaten Interessen, die der Entfernungsmassnahme entgegenstehen können, sind die Dauer der Anwesenheit und die Integration in der Schweiz sowie die dem Beschwerdeführer und seinen Angehörigen drohenden Nachteile zu berücksichtigen.

4.1 Der heute 43-jährige Beschwerdeführer reiste im Juli 1999 dauerhaft in die Schweiz ein (vorne Bst. A; Akten EG Biel pag. 7). Die lange Anwesenheitsdauer ist angesichts seines illegalen bzw. unter falscher Identität verbrachten Aufenthalts bis anfangs April 2004 (Akten EG Biel pag. 380), der in Haft bzw. im Strafvollzug verbrachten Zeit (4.11.2010 bis 17.1.2011 sowie 18.6.2013 bis 31.7.2019; vgl. vorne E. 3.1.2; Akten POM pag. 48) sowie der Dauer des ausländerrechtlichen Verfahrens (Widerruf der Niederlassungsbewilligung durch die EG Biel am 10.8.2018) aber erheblich zu relativieren (vgl. allgemein BGE 137 II 1 E. 4.3; BVR 2013 S. 543 E. 5.1).

4.2 Zur Integration des Beschwerdeführers ergibt sich Folgendes: Zunächst hat die Vorinstanz zutreffend erwogen (vgl. angefochtener Entscheid E. 6b S. 13), dass bereits die schwerwiegende Straffälligkeit des Beschwerdeführers gegen eine gelungene Integration spricht (Art. 4 Bst. a der hier noch anwendbaren Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern [VIntA; AS 2007 S. 5551]; neuerdings ausdrücklich Art. 58 Abs. 1 Bst. a AIG). Weiter ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass sich der Beschwerdeführer entgegen seiner Ansicht weder in beruflich-wirtschaftlicher noch in sozialer Hinsicht erfolgreich in der Schweiz integriert hat (angefochtener Entscheid E. 6d S. 14 f.). Der Beschwerdeführer ging nach seiner Einreise verschiedenen Erwerbstätigkeiten nach, war zwischendurch aber auch arbeitslos (Akten EG Biel pag. 344, 407-411, 646-647 und 730). Vom 26. Oktober 2004 bis am 31. Oktober 2006 bezog er Sozialhilfe (Akten EG Biel pag. 827). Im Juni 2006 gründete er eine Gesell-

schaft, die den Betrieb von Restaurants, Pubs und Cabarets bezweckte, und war fortan als deren Geschäftsführer erwerbstätig (Akten EG Biel pag. 425-426 und 730). Gemäss dem Obergericht ging er aber jedenfalls im Jahr 2010, als er gewerbsmässigen Drogenhandel betrieb, keiner weiteren Erwerbstätigkeit nach (Urteilsbegründung OGer S. 45 und 64). Nachdem er nach seiner vorübergehenden Inhaftierung wieder ins Drogengeschäft eingestiegen und im Juni 2013 erneut verhaftet worden war, verbrachte er mehrere Jahre in Unfreiheit, wodurch er erneut sozialhilfeabhängig wurde (Akten EG Biel pag. 827). Soweit ersichtlich geht er nun wieder einer geregelten Erwerbstätigkeit nach (Mitarbeiter Produktion/Bearbeitung bei einem Unternehmen auf dem Gebiet Isolier- und Sicherheitsglas; Beschwerde S. 14; Beschwerdebeilage [BB] 4). Das ist zu begrüessen, ändert aber nichts an der wenig stabilen beruflichen Integration. Sodann ist der Beschwerdeführer unbestrittenermassen erheblich verschuldet. Per 14. Oktober 2019 ist er mit 24 offenen Verlustscheinen von Fr. 139'253.85 im Betreibungsregister verzeichnet (Akten POM 3A1, Beilage 10). Aufgrund der Kostenfolgen des Strafverfahrens dürfte sich seine finanzielle Situation heute noch unvorteilhafter darstellen (vgl. Urteilsbegründung OGer S. 79). Seine vorgebrachten Anstrengungen zum Schuldenabbau (Beschwerde S. 14) sind nicht weiter belegt. In sozialer Hinsicht macht der Beschwerdeführer auch vor Verwaltungsgericht keine vertieften ausserfamiliären Beziehungen geltend. Enge Kontakte pflegt er gemäss eigenen Angaben in erster Linie zu seinen Familienangehörigen (Beschwerde S. 15). Die Drogendelikte hat er zudem mit Personen aus dem gleichen Kulturkreis verübt (vgl. Urteilsbegründung OGer S. 23 ff.). Seine (sehr) guten Deutschkenntnisse stellen angesichts der Aufenthaltsdauer keine besondere Integrationsleistung dar und ändern nichts daran, dass insgesamt von einer mangelhaften Integration auszugehen ist.

4.3 Zu würdigen sind weiter die dem Beschwerdeführer und seinen Angehörigen durch die Entfernungsmassnahme drohenden Nachteile:

4.3.1 Was die Rückkehr nach Serbien angeht, ist von Bedeutung, dass der Beschwerdeführer die ersten rund 20 Lebensjahre in seiner Heimat verbracht hat und dort sozialisiert wurde. Er stellt die vorinstanzliche Feststellung nicht substantiiert in Abrede, wonach er auch in der Schweiz mehrheitlich in seinem angestammten Kulturkreis verblieben sei (angefochtener Ent-

scheid E. 7a S. 15). Weiter ist unbestritten geblieben, dass der Beschwerdeführer Albanisch und Serbisch spricht sowie gesund und arbeitsfähig ist (vgl. Beschwerde S. 16). Er ist damit grundsätzlich in der Lage, auch in Serbien einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Seine in der Schweiz gesammelten Arbeitserfahrungen und die hier gewonnenen Sprachkenntnisse können ihm dabei helfen, beruflich Fuss zu fassen. Ob er in seiner Heimat auf ein intaktes soziales Netz zurückgreifen kann, ist unklar. Es wäre ihm aber zumutbar, neue Kontakte zu knüpfen. Sodann legt der Beschwerdeführer nicht näher dar, inwiefern seine Zugehörigkeit zur albanischen Ethnie einer Rückkehr in seine Heimat entgegenstehen soll. Er bestreitet nicht, dass sein Herkunftsort überwiegend von Albanerinnen und Albanern bewohnt wird (vgl. angefochtener Entscheid E. 7a S. 15). Entgegen seiner Ansicht ist er dort kein «ethnischer Aussenseiter» (Beschwerde S. 16). Mit der Vorinstanz ist damit von intakten sozialen und wirtschaftlichen Reintegrationsmöglichkeiten auszugehen. Auch wenn dem Beschwerdeführer die Rückkehr nach Serbien nach der langen Landesabwesenheit nicht leichtfallen wird, ist sie ihm möglich und zumutbar.

4.3.2 In familiärer Hinsicht steht vorab die Beziehung des Beschwerdeführers zu seiner Lebenspartnerin und den Söhnen C._____ (geb. ... 2013) und D._____ (geb. ... 2019) zur Diskussion (vgl. Akten POM 3A1, Beilage 3; BB 3). Zum Kind D._____ besteht zwar soweit ersichtlich (noch) kein rechtliches Vaterschaftsverhältnis; es ist aber auch insofern von einer tatsächlich gelebten familiären Beziehung auszugehen. Die Lebenspartnerin hält sich seit dem Jahr 2002 in der Schweiz auf (Akten POM 3A1, Beilage 9). Es ist ihr und den beiden Kindern nicht ohne weiteres zumutbar, dem Beschwerdeführer in dessen Heimatland zu folgen. Sollten sie in der Schweiz verbleiben, würde die Entfernungsmassnahme das Familienleben erheblich beeinträchtigen. Die Vorinstanz hat erwogen, die Beziehung des Beschwerdeführers zu seiner Lebenspartnerin und zum Sohn C._____ vermöge kein überwiegendes privates Interesse an einem weiteren Verbleib in der Schweiz zu begründen. Aufgrund seines deliktischen Verhaltens falle das Interesse des Beschwerdeführers, nicht von seiner Partnerin und vom gemeinsamen Kind getrennt zu werden, nicht entscheidend ins Gewicht. Seine Partnerin und das Kind würde die Trennung sicherlich hart treffen, doch hätten sie den Alltag bereits bisher ohne den

Beschwerdeführer bewältigen müssen. Im Hinblick auf das Kindeswohl sei sodann zu berücksichtigen, dass C._____ in seinem vertrauten Umfeld bei der Mutter bleiben könne. Zudem könnten die Kontakte in beschränktem Rahmen auch über die Distanz gepflegt werden. Schliesslich sei der mit der Entfernungsmassnahme bewirkte Eingriff in das Zusammenleben insofern zu relativieren, als die verfahrensauslösende Verurteilung einen späteren Aufenthalt des Beschwerdeführers in der Schweiz nicht ein für alle Mal verunmögliche (angefochtener Entscheid E. 7c S. 19). Diesen zutreffenden Erwägungen hält der Beschwerdeführer nichts Substanziertes entgegen. So ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass die familiären Konsequenzen – mit erschwertem Kontakt zu den Kindern – tragen muss, wer so schwerwiegende Straftaten begeht wie der Beschwerdeführer (vgl. z.B. BGer 2C_881/2018 vom 14.12.2018 E. 4.3.2). Schon im Strafverfahren ist ihm vorgehalten worden, dass er sogar noch kurz vor der Geburt seines Sohnes C._____ erneut erhebliche Mengen an Betäubungsmitteln umgesetzt hat (vgl. BGer 6B_858/2016 vom 16.3.2017 E. 3.2). Die geltend gemachte innige Beziehung zum heute siebenjährigen Kind (vgl. Beschwerde S. 21) fällt daher nicht entscheidend ins Gewicht. Aus der Beziehung zu seinem einjährigen Sohn D._____ vermag der Beschwerdeführer nichts Wesentliches für sich abzuleiten, hat er das Kind doch gezeugt, als die strittige Entfernungsmassnahme bereits verfügt worden war. Ihm musste klar sein, dass er mit diesem Sohn aufgrund des drohenden Verlusts seiner Niederlassungsbewilligung kein Familienleben in der Schweiz würde pflegen können. Die KRK verleiht den Kindern des Beschwerdeführers unter solchen Umständen kein vorrangiges Recht, gemeinsam mit beiden Elternteilen bzw. auch mit dem Beschwerdeführer aufzuwachsen (vgl. für diese Würdigung etwa BGer 2C_1001/2017 vom 18.10.2018 E. 4.5). Ob die familiären Beziehungen zur Lebenspartnerin und zum jüngsten Sohn, wie der Beschwerdeführer meint (vgl. Beschwerde S. 19 f.), vom Schutzbereich von Art. 8 EMRK bzw. Art. 13 Abs. 1 BV erfasst werden, kann wie bereits vor der Vorinstanz offenbleiben, denn ein Eingriff in den Schutzbereich des Grundrechts ist statthaft, wenn er sich insgesamt als verhältnismässig erweist (vgl. angefochtener Entscheid E. 7c S. 18; vorne E. 2.3). Die in Aussicht gestellte Eheschliessung mit seiner Partnerin (Beschwerde S. 20) hilft dem Beschwerdeführer deshalb von vornherein nicht weiter.

4.3.3 Der Beschwerdeführer beruft sich weiter auf die Beziehung zu seinen Kindern aus früherer Beziehung, die offenbar über das Schweizer Bürgerrecht verfügen. Aus der Beziehung zu seinem Sohn E. _____ (geb. ... 2003) leitet er unter Verweis auf Art. 8 EMRK und Art. 13 Abs. 1 BV ein gewichtiges privates Interesse am Verbleib in der Schweiz ab (Beschwerde S. 17 f.). – Der Beschwerdeführer stellt die vorinstanzliche Feststellung nicht in Abrede, wonach E. _____ ab seinem dritten Lebensjahr bei der Mutter aufgewachsen ist und seither nie mehr mit ihm zusammengelebt hat (angefochtener Entscheid E. 7b S. 17). Die Mutter ist offenbar seit April 2018 im Ausland inhaftiert; seither ist E. _____ verbeiständet (vgl. Beschwerde S. 17). Er absolviert seit Sommer 2019 eine Berufslehre und ist in einer Institution mit betreutem Wohnen in Bern untergebracht; zuvor war er während rund zwei Jahren in einem Jugendheim fremdplatziert (vgl. Akten POM 3A1 Beilage 7). Die Wochenenden verbringt er beim Beschwerdeführer, zu dem er gemäss eigenen Angaben ein sehr gutes Verhältnis pflegt (vgl. das vom Sohn persönlich verfasste Schreiben vom 11.10.2019, Akten POM 3A1 Beilage 8). Die Trennung vom Vater dürfte E. _____ hart treffen. Er lebt indes unbestrittenermassen in geregelten Verhältnissen und wird nächstes Jahr volljährig. Soweit er noch auf besondere Betreuung und Unterstützung angewiesen ist, dürfte er diese im Rahmen des betreuten Wohnens und durch seinen Beistand erhalten. Sodann ist seitens des Beschwerdeführers unbestritten geblieben, dass E. _____ auch durch die weiteren in der Schweiz lebenden Familienangehörigen unterstützt werden kann (vgl. Beschwerde S. 18). Es ist deshalb davon auszugehen, dass eine adäquate Betreuung auch ohne Anwesenheit seines Vaters sichergestellt ist. Letzterer kann E. _____ im Übrigen auch von Serbien aus in einem gewissen Ausmass (moralisch) Beistand leisten. Aus der familiären Beziehung zu seiner bereits volljährigen Tochter vermag der Beschwerdeführer sodann nichts für sich abzuleiten; die geltend gemachte sehr enge Bindung ist kaum substantiiert (vgl. Beschwerde S. 18) und ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis ist weder dargetan noch ersichtlich.

4.4 Zusammenfassend fallen somit auf privater Seite die familiären Beziehungen des Beschwerdeführers zu seiner Lebenspartnerin und zu seinen minderjährigen Kindern als nicht unerhebliches Interesse ins Gewicht. Seine

lange Aufenthaltsdauer in der Schweiz ist hingegen insbesondere mit Blick auf die nicht gelungene Integration erheblich zu relativieren. Zudem ist dem Beschwerdeführer die Rückkehr und Wiedereingliederung im Heimatland möglich und zumutbar.

5.

In der Gesamtabwägung ergibt sich, dass die Vorinstanz das öffentliche Interesse an der Entfernungsmassnahme zu Recht als überwiegend beurteilt hat: Der Beschwerdeführer wurde unter anderem wegen qualifizierter Betäubungsmitteldelikte zu einer Freiheitsstrafe von neuneinhalb Jahren verurteilt, womit er ein sehr schweres Verschulden auf sich geladen hat. Im Verbund mit dem fehlenden Respekt gegenüber der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der nicht hinzunehmenden Rückfallgefahr begründet dies ein grosses öffentliches Interesse am Widerruf der Niederlassungsbewilligung und der Wegweisung. Die lange Aufenthaltsdauer in der Schweiz ist aufgrund der sowohl in beruflich-wirtschaftlicher als auch sozialer Hinsicht nicht gelungenen Integration deutlich zu relativieren. Bedeutende Hindernisse stehen der Rückkehr des Beschwerdeführers nach Serbien nicht entgegen. In familiärer Hinsicht werden zwar insbesondere die Beziehungen zu seiner Lebenspartnerin und den gemeinsamen Kindern eingeschränkt. Diese familiären Konsequenzen hat sich der Beschwerdeführer mit seiner schweren Delinquenz indes selber zuzuschreiben. Den Kontakt können die Betroffenen weiterhin pflegen. Sodann kann der Beschwerdeführer seinen bald volljährigen Sohn aus früherer Beziehung auch von Serbien aus moralisch unterstützen. Der Widerruf der Niederlassungsbewilligung und die Wegweisung des Beschwerdeführers aus der Schweiz erweisen sich demnach auch im Licht von Art. 8 EMRK und Art. 13 Abs. 1 BV sowie der KRK als verhältnismässig. Unter diesen Umständen fällt die vom Beschwerdeführer beantragte Verwarnung unter (blosser) Androhung des Bewilligungswiderrufs (vorne Bst. C) ausser Betracht; eine solche würde den öffentlichen Interessen an der Wegweisung nicht gerecht.

6.

6.1 Der angefochtene Entscheid hält damit der Rechtskontrolle stand. Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist abzuweisen. Das Verwaltungsgericht beurteilt solche Rechtsmittel in Zweierbesetzung (Art. 56 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

6.2 Da die von der Vorinstanz angesetzte Ausreisefrist abgelaufen ist, ist eine neue anzusetzen (vgl. BVR 2019 S. 314 E. 7). Sie beträgt nach der Praxis des Verwaltungsgerichts in der Regel sechs Wochen, wobei bei der Bemessung besondere Umstände zu berücksichtigen sind (vgl. Art. 64d Abs. 1 AIG). Die gegenwärtige besondere Lage aufgrund des Coronavirus rechtfertigt eine längere Frist bis Ende Januar 2021. Sollte die Ausreise bis zu diesem Zeitpunkt aufgrund von Reisebeschränkungen nicht möglich sein, ist es Sache der Migrationsbehörde, eine neue Frist anzusetzen.

7.

Bei diesem Verfahrensausgang wird der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Parteikosten sind keine zu sprechen (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 VRPG).

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen. Dem Beschwerdeführer wird eine neue Ausreisefrist gesetzt auf den **31. Januar 2021**.
2. Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von Fr. 2'000.--, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Es werden keine Parteikosten gesprochen.
4. Zu eröffnen:
 - Beschwerdeführer
 - Sicherheitsdirektion des Kantons Bern
 - Staatssekretariat für Migration

Das präsidierende Mitglied:

Der Gerichtsschreiber:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.